

Beitragsordnung (Stand: Januar 2018)

Gemäß §5 der Satzung ist die Höhe der Aufnahmegebühr (Baustein) und der Beiträge in einer besonderen Beitragsordnung festzulegen.

Diese lautet:

1. Aufnahmegebühr

Die Zahlung der Aufnahmegebühr (Baustein) ist bis auf weiteres ausgesetzt.

2. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen bzw. unverzüglich bei Neuaufnahme eines Mitgliedes.

Es ergeben sich folgende Beiträge:

- | | |
|---|---------|
| ▪ Erwachsene | € 180,- |
| ▪ Ehepaare | € 260,- |
| ▪ Familien | € 280,- |
| ▪ Jugendliche (unter 18 Jahre) Azubis, Wehrpflichtige und Studenten | € 60,- |
| ▪ passive und fördernde Mitglieder mind. | € 35,- |

Sobald ein Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, kann der Vorstand die Nutzung der Sportanlagen untersagen.

3. Arbeitsleistungen

Gemäß §5 der Satzung wird die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese betragen zurzeit für:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Einzelmitglieder | 6 Stunden |
| ▪ Ehepaare und Familien | 12 Stunden |
| ▪ Jugendliche (über 16 Jahre) Azubis, Wehrpflichtige und Studenten | 6 Stunden |

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von € 10,- zu entrichten.

4. Gastkarten

Gäste von Vereinsmitgliedern können, sofern freie Plätze vorhanden sind und zumindest ein Vereinsmitglied am Spiel teilnimmt, gegen eine Gebühr von € 5,- am Spielbetrieb teilnehmen.

Fremde Spieler können, sofern freie Plätze vorhanden sind, eine Tageskarte gegen eine Gebühr von € 10,- erwerben.

5. Bearbeitungsgebühren Bankeinzug

Im Falle einer vom TVH nicht verschuldeten Rücklastschrift, eines Bankeinzuges bei Mitgliedern, werden 10,00 EURO Bearbeitungsgebühren fällig.

6. Schlussbestimmungen

Bei Eintritt innerhalb des 1. Halbjahres und bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes während des Kalenderjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand